

Industriepark „A 81“

Tauberbischofsheim

Großrinderfeld

Werbach

SATZUNG

ÜBER DIE

ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 12.06.1995 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **150,-- DM**
- (2) Dem Verbandsvorsitzende wird bei auswärtiger Übernachtung daneben ein Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe B gewährt.
- (3) § 6 bleibt unberührt.

§ 2

Entschädigung für den Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich **100,-- DM**
- (2) Dem Geschäftsführer wird bei auswärtiger Übernachtung daneben ein Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe B gewährt.
- (3) § 6 bleibt unberührt.

§ 3

Kassengeschäfte

Die kassenmäßige Verbuchung der Rechnungen soll vom Kassenleiter der Stadt Tauberbischofsheim, Herrn Mott, übernommen werden.

§ 4

Entschädigung für den Schriftführer

- (1) Der Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung von **20,-- DM je Sitzung**
- (2) Dem Schriftführer wird bei auswärtiger Übernachtung daneben ein Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe B gewährt.
- (3) § 6 bleibt unberührt.

§ 5

Entschädigung der weiteren Vertreter der Verbandsversammlung

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Wahrnehmung sonstiger Sitzungs- und Besprechungstermine und anderer Dienstverrichtungen im Auftrag des Verbandes eine Entschädigung nach nachstehenden Bestimmungen:

1. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung werden **40,-- DM** gewährt.
2. Bei auswärtiger Unterbringung wird daneben ein Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe B gewährt.
3. § 6 bleibt unberührt.

§ 6

Fahrtkosten

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 12. Juni 1995

(Dienstsiegel)

gez.
Hollerbach
Verbandsvorsitzenden